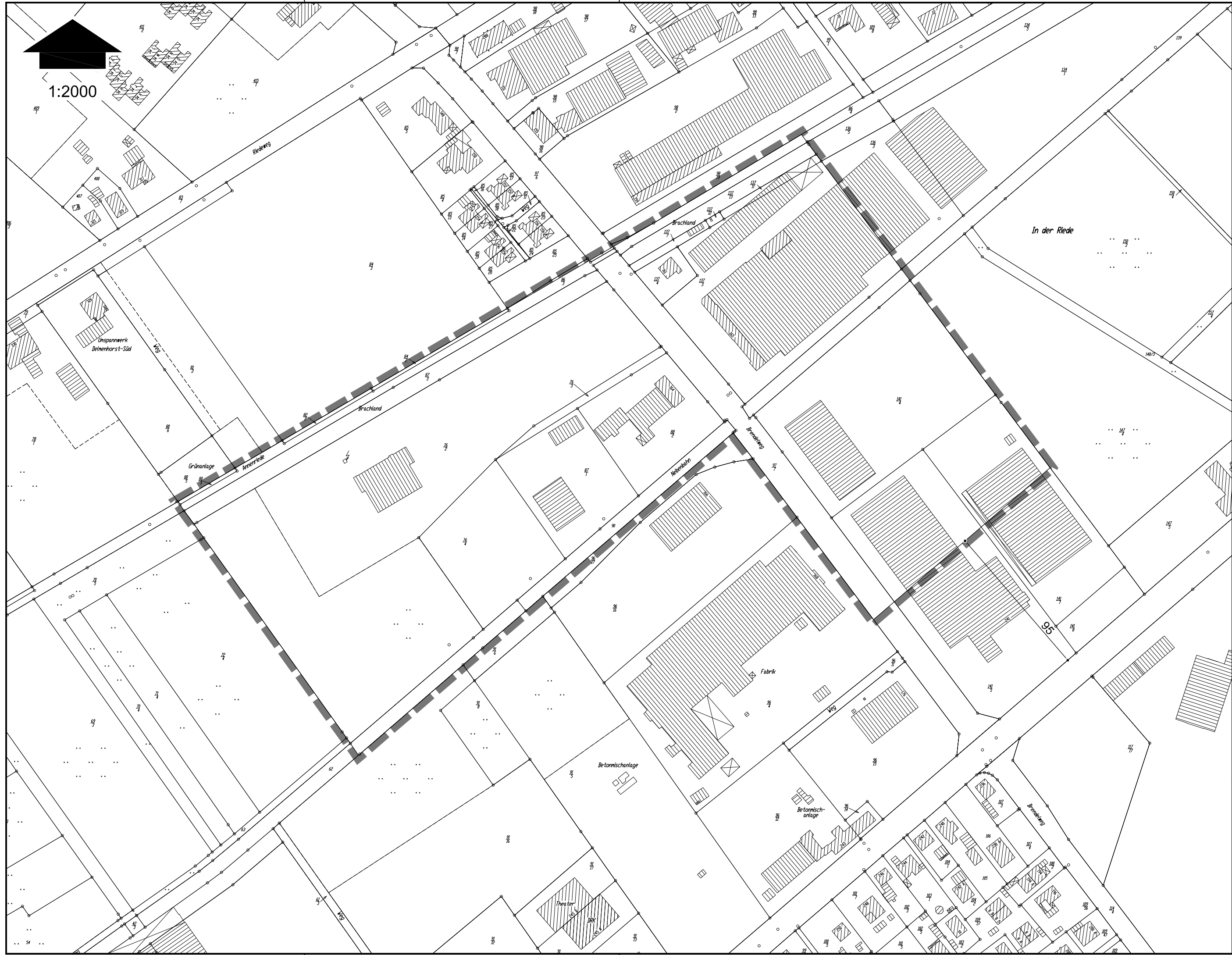




Der Bebauungsplan Nr. 84 der Stadt Delmenhorst, rechtskräftig seit dem 20.11.1971, wird um folgende textliche Festsetzungen, Kennzeichnung, nachrichtliche Übernahmen und Hinweise ergänzt:

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- 1. Einzelhandelsbetriebe sind im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplans unzulässig.
- 2. Ausnahmsweise zulässig sind nur solche Einzelhandelsbetriebe, die in einem unmittelbarem räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit Handwerks- oder produzierenden Gewerbebetrieben stehen (betriebliche Verkaufsstätte). Die Verkaufsstätten müssen dem zugeordneten Gewerbebetrieb räumlich und funktional untergeordnet sein.

KENNZEICHNUNG GEMÄß § 9 ABS. 5 BAUGB

Kampfmittel
Im gesamten Geltungsbereich ist davon auszugehen, dass noch Bombenblindgänger aus dem II. Weltkrieg vorhanden sein können, von denen eine Gefahr ausgehen kann. Aus Sicherheitsgründen werden deshalb eine Oberflächensondierung bzw. baubegleitende Maßnahmen empfohlen.

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN GEMÄß § 9 ABS. 6 BAUGB

Gewässerrandstreifen gemäß 91a Niedersächsisches Wassergesetz (NWG)
An Gewässern, die gemäß § 67 NWG als Gewässer II. Ordnung eingestuft sind, ist gemäß 91a NWG ein Gewässerrandstreifen von 5,00 m ab Böschungsoberkante von Bebauung freizuhalten. Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern sind unzulässig.

HINWEISE

Bodendenkmäler
Bei der Plandurchführung zutage tretende ur- und frühgeschichtliche Bodenfunde sind bei der Denkmalbehörde oder einem Beauftragten für Denkmalpflege meldepflichtig (Untere Denkmalbehörde ist das Bauordnungsamt der Stadt Delmenhorst).

Baumschutzsatzung
Auf § 3 der Satzung über den Schutz des Baumbestandes (Baumschutzsatzung) der Stadt Delmenhorst wird hingewiesen.

RECHTSGRUNDLAGEN

Der Neufassung des Bebauungsplanes Nr. 84 liegt das Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004, zuletzt geändert durch Art. 21 des Gesetzes vom 21.06.2005 und die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 zugrunde.

PRÄAMBEL

Aufgrund § 1 Abs. 3 und § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004, zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 21.06.2005 und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Delmenhorst die (textliche) 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 84 als Satzung beschlossen.

Delmenhorst, den 10.07.2006

Stadt Delmenhorst



gez. Schwetmann
Der Oberbürgermeister

VERFAHRENSVERMERKE

Der Verwaltungsausschuss hat in seiner Sitzung am 08.09.2004 die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 84 beschlossen. Dieser Beschluss ist gemäß § 2 (1) BauGB am 10.09.2004 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Der Rat der Stadt hat die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 84 nach Prüfung aller Anregungen und Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gemäß § 1 (7) BauGB in seiner Sitzung am 30.05.2006 als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Delmenhorst, den 07.07.2006

Der Oberbürgermeister
Fachdienst Stadtplanung
Im Auftrag

Siegel

gez. U. Ihm

Für die Aufstellung des Planentwurfes:

Delmenhorst, den 07.07.2006

Fachdienst Stadtplanung

gez. U. Ihm

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 84 hat vom 20.02.2006 bis 20.03.2006 gemäß § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 06.02.2006 ortsüblich bekannt gemacht.

Delmenhorst, Den 17.07.2006

Der Oberbürgermeister
Fachdienst Stadtplanung
Im Auftrag

Siegel

gez. Tewes-Meyerholz

Delmenhorst, den 07.07.2006

Der Oberbürgermeister
Fachdienst Stadtplanung
Im Auftrag

Siegel

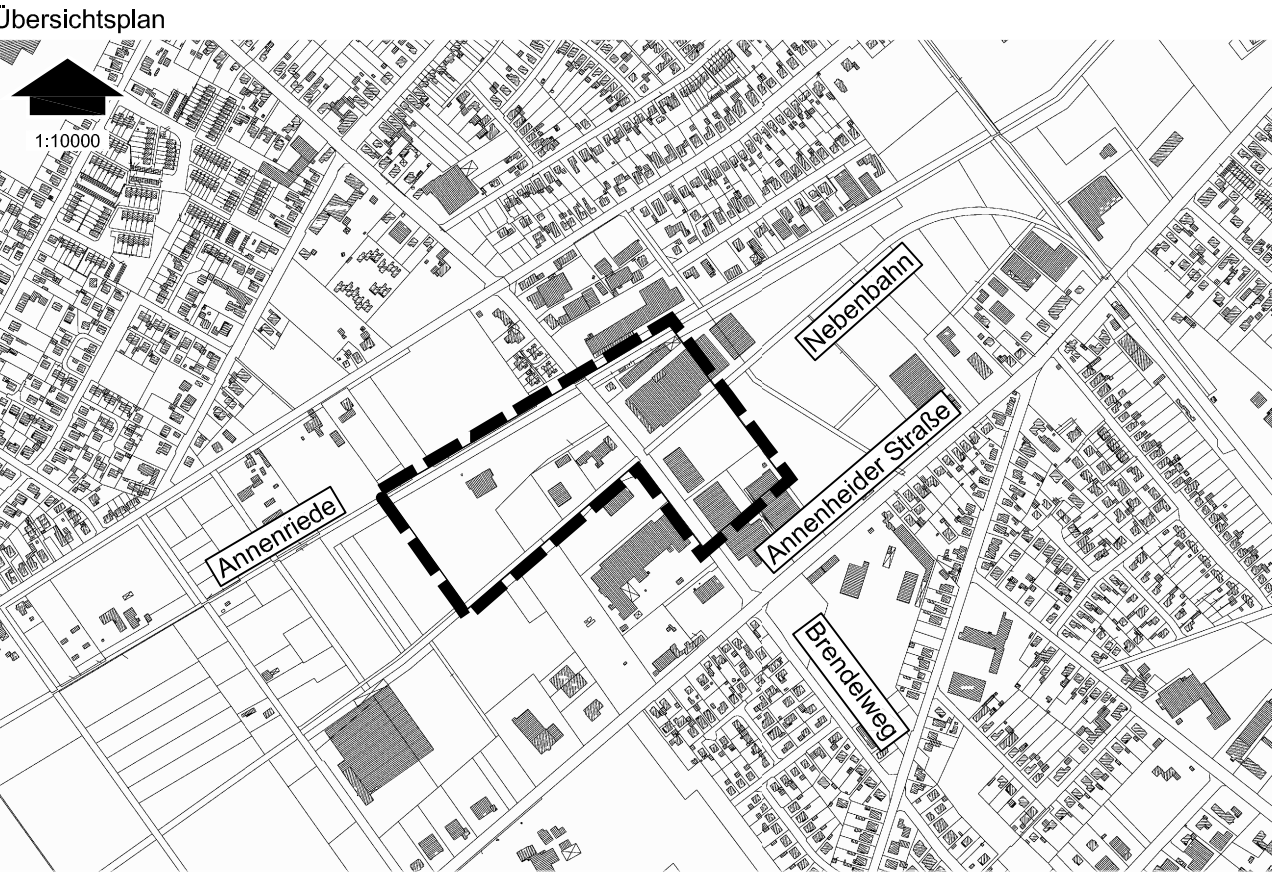
gez. U. Ihm

Stadt
Delmenhorst



1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 84
"Brendelweg / Annenriede"
(in textlicher Form)

für einen Bereich südlich der Annenriede und beiderseits des Brendelwegs



Rechtskräftig seit 17.07.2006

FACHDIENST 51 - STADTPLANUNG

Entwurf: Dipl.-Ing. Ulrike Zeidler
Zeichnung: Albert Moos